

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.06.2021

Tagungsort: Mehrzweckhalle Riedersbach

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	Ing. POHL Walter
4. „	DIVOS Hannes
5. „	ERTL Petra
6. „	SCHMIDLECHNER Josef
7. „	EBERHERR Johann
8. Gemeinderat	PABINGER Manfred
9. „	NEIßL Georg
10. „	VEICHTLBAUER Karin
11. „	EBERHERR Paula
12. „	LOBENTANZ Christoph
13. „	BRANDSTÄTTER Christian
14. „	STROHMEIER Manfred
15. „	HÖFER Gregor
16. „	JAIDL Karin
17. „	MAGES Günter
18. „	MAGES Philipp
19. „	JOHAM Friedrich
20. „	Dr. BINDER Helmut
21. Ersatzmann/-frau	PABINGER Helga
22. „	LACKNER Wolfgang
23. „	DANZER Sigrid
24. „	GNEIST Daniela

Entschuldigt fehlten:

GR GRUBER Harald
GR ROHRMOSER Markus
GR HUBER Michaela
GR ÖTZLINGER Isabella
Nicht anwesend:
GR HUBER Felix Walter

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.05 Uhr

Tagesordnung:

1. 212/Beschlussfassung Umsprengelung Schulbesuch Huemer Lara und Huber Moritz
2. 214/Beschlussfassung Besuch weiteres Schuljahr Baumgartner Nicole und Musse Siham in der PTS Oberndorf
3. 240/Beschlussfassung Information Indexanpassung OÖ Elternbeitragsverordnung
4. 250/Beratung Beschlussfassung Tarifordnung Hort Riedersbach 2021/22
5. 320/Beschlussfassung Anschaffung Ausstattung für Lehrerzimmer LMS St. Pantaleon
6. 410/Beschlussfassung Audit Familienfreundliche Gemeinde
7. 600/Beschlussfassung Niederspannungsverkabelung Salzburg Netz GmbH
Trafostation / Obj. Bleimühlweg 1
8. 600/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Leitungsbau Energie AG (Strom, Gas, Fernwärme..)
9. 600/Beschlussfassung Energieliefervertrag
10. 612/Beschlussfassung - Antrag SPÖ Fraktion – Ausbau der Rad- und Gehwege
11. 612/Beschlussfassung Abtretung GST 682/19, KG Wildshut für Gehsteigbau Trimmelkam
12. 612/Beschlussfassung Abschluss eines Mietvertrages für Objekt Kirchengasse 7
13. 770/Beschlussfassung Vereinbarung Durchführung Badebetrieb – Gutsverwaltung Eiferding OG
14. 821/Beschlussfassung weitere Vorgangsweise Schadensfall Bauhoffahrzeug
15. 840/Beschlussfassung Übernahme Telefonzelle in Riedersbach als Bücherzelle
16. 851/Beschlussfassung Änderung der Kanalgebührenordnung
17. Bericht des Bürgermeisters
 - Information Klimatisierung Gemeindeamt
 - Information Änderung durch OÖ Gemeinde-Bezüge Novelle 2018 ab der nächsten Wahlperiode 2021
 - Information Gesunde Küche
 - Information Maßnahmen betreffend Ein- und Ausstiegssituation für Volks- und Mittelschulkinder
 - Information Glasfaserversorgung Reith, Kirchberg
 - Information Planung Steg über Salzach – Geh- u. Radverbindung Fridolfing, St. Pantaleon, St. Georgen
 - Information Adieu Öl vom OÖ Energiesparverband
 - Information Kenntnisnahme Schreiben des Landes betreffend Gratis Wasserbezug
 - Information Anpassung Mietzins Energie Ried
 - Information Vergabe Drucksteigerung Hochzone
 - Information Reinhaltverband Salzach-Mitte Jahresabschluss
18. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde

b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 01.06.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.

Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) die Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 30.03.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurden und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

Der Bürgermeister weist auf die Bestimmungen hinsichtlich Covid 19 hin.

GR Strohmeier erkundigt sich hinsichtlich Einladungen – diese wurden nicht an den gesamten Verteiler gesandt meinte er.

Der Amtsleiter wird sich den Verteiler anschauen.

1. 212/Beschlussfassung Umsprengelung Schulbesuch Huemer Lara und Huber Moritz

Bürgermeister – Diese beiden Umsprengelungs – Ansuchen wurden in der letzten GR Sitzung bereits behandelt. Es wurden inzwischen weitere Unterlagen übermittelt und gebeten, dass wir hier einen Beschluss im Gemeinderat für einen Besuch in der Sport Mittelschule in Oberndorf fassen. Der Amtsleiter hat hier von allen Fraktionen aufgrund der Dringlichkeit das OK eingeholt. Es ist ein Beschluss in der GR Sitzung zu fassen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Umsprengelung von Huemer Lara und Huber Moritz zuzustimmen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

2. 214/Beschlussfassung Besuch weiteres Schuljahr Baumgartner Nicole und Musse Siham in der PTS Oberndorf

Bürgermeister – Anbei die Unterlagen betreffend ein weiteres Schuljahr von Baumgartner Nicole und Musse Siham im PTS – es sind hier die Gastschulbeiträge zu übernehmen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, einem weiteren Schuljahr für Baumgartner Nicole und Musee Siham in der PTS Oberndorf zuzustimmen. Der Antrag wird in offener Zustimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

3. 240/Beschlussfassung Information Indexanpassung OÖ Elternbeitragsverordnung

Bürgermeister – Geht auf ein Schreiben betreffend die Indexanpassung der OÖ Elternbeitragsverordnung zur weiteren Beschlussfassung ein. Die OÖ Elternbeitragsverordnung soll wie folgt abgeändert werden:

Bezirksverwaltungsbehörden
Oö. Gemeindeämter
Private Rechtsträger von Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen
Leitungen von Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen

Elementarpädagogik
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Mag. Thomas Mörth
Sachbearbeiter/in

Tel.: (+43 732) 7720-15619
Fax: (+43 732) 7720-211787
E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 05. März 2021

Geschäftszahl: BD-2019-400440/9

Ihr Zeichen:

Oö Elternbeitragsverordnung 2018- Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2015 ergibt sich eine Steigerung von 1,4 %. Daraus ergeben sich folgende Indexanpassungen:

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstunden	darüber hinausgehender Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 52	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 189	€ 250
Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 bzw. bis max. 25 Wochenstunden	darüber hinausgehender Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 45	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 117	€ 154
Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif ohne Abschläge	€ 45	
Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif	€ 116	
Materialbeiträge (Werkbeiträge)/Arbeitsjahr	max. € 117	
Gastbeitrag für ein Kind unter drei Jahren	€ 283 (mind. 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1)	
Gastbeitrag für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt	€ 117 (mind. 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2)	
Gastbeitrag für ein Schulkind	€ 58 (mind. 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2)	

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 12 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 13 ändern sich gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

Gemeinden stehen die angepassten Elternbeitragsrechner im Oö. GemNet zur Verfügung. An private Rechtsträger werden die Elternbeitragsrechner auch gerne nach einer elektronischen Anforderung unter bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at an den jeweiligen Rechtsträger per E-Mail übermittelt. Die Caritas für Kinder und Jugendliche, die Familienzentren GmbH der Oö. Kinderfreunde, die Oö. Familienbund GmbH und die OÖ Hilfswerk GmbH werden um Übermittlung an die zugehörigen Einrichtungen ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bildungsdirektor

Mag. Thomas Mörth

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/fileadmin/hauptseite/Datenschutzerklaerung.pdf>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bildungsdirektion Oberösterreich, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Elternbeitragsordnung in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. 250/Beratung Beschlussfassung Tarifordnung Hort Riedersbach 2021/22

Bürgermeister – Die geänderte Tarifordnung für den Hort Riedersbach wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

TARIFORDNUNG HORT RIEDERSBACH



Auf Grund § 14 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs.1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Dieser Betrag wird bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 geteilt.
- (3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der LeiterIn bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. September nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Diese werden nicht rückerstattet.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich für die angemeldeten Tage nach den Öffnungszeiten der Einrichtungen und nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.
- (6) Ist für die Betreuung eines Kindes eine spezielle Unterweisung des Personals notwendig, so sind diese Kosten von den Eltern zu tragen.
- (7) Die anfallenden Kosten für Infektionsfreischeine sind von den Eltern zu tragen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag im Hort beträgt **45 Euro**.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

TARIFORDNUNG HORT RIEDERSBACH



§ 4 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag bis 25 Wochenstunden wird mit **117 Euro** festgelegt. Der Höchstbeitrag für darüber hinausgehende Inanspruchnahme beträgt **154 Euro**.

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 100% festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 50 % Abschlag nicht zur Anwendung.
- (2) Schulische Nachmittagsbetreuung zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag bis 25 Wochenstunden berechnet.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag für den Hortbetrieb beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme (über 25 Wochenstunden und ganztägiger Betreuung an schulfreien Tagen und Ferienzeiten).

Für den Hortbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für

- 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.
- 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

(bei einem Besuch von 4- Tagen ist der 5-Tage Tarif zu zahlen)

Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

§ 7 Sonstige Beiträge

Essensbeiträge:

Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrages wird kostendeckend gestaltet.

Für die Durchführung des Transportes zum Hort, wird ein Kostenbeitrag von monatlich **4 Euro** vorgeschrieben.

Materialbeitrag:

Es werden € 5 pro Monat/ Kind eingehoben.

Veranstaltungsbeiträge:

Werden anlassbezogen eingehoben

TARIFORDNUNG HORT RIEDERSBACH



Anmeldegebühr:

Es wird bei einer Neuanmeldung eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- eingehoben. Dieser Beitrag wird im ersten Beitragsmonat verrechnet.

§ 8 Indexanpassung

Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (September). Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 9 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde den Hortplatz beansprucht und wenn sich die Nachbargemeinde am Abgang beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 17.06.2021
Abgenommen am: 02.07.2021

Der Bürgermeister
Valentin David

Keine Einwendungen
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tarifordnung in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5. 320/Beschlussfassung Anschaffung Ausstattung für Lehrerzimmer LMS St. Pantaleon

Bürgermeister – Nachfolgend drei Angebote betreffend Anschaffung Lehrerzimmer in der Musikschule.

Bei der Vorstandssitzung wurde jedoch vereinbart, sich die Sache vor Ort vor einer Beschlussfassung anzuschauen.

Fa. Area GbmH, Sbg	€ 9.570,00
Fa. Pemwieser, Gilgenberg	€ 13.464,02
Fa. Mijo, Lamprechtshausen	€ 9.918,00
Finanzierung	
Eigentm. LMS	€ 3.000,00
Rest Gemeinde	€ 6.570,00

Bürgermeister – Der Gemeindevorstand wird sich das vor Ort anschauen – die angebotene Lösung ist wohl sehr komfortabel. Von der Ausstattung her sicherlich überzogen.

GV Eberherr – Erkundigt sich, warum dies nicht im Schulausschuss behandelt worden ist.

Vizebgm Rusch – Im Budget war nichts drinnen – daher auch keine Behandlung im Schulausschuss. Ich schätze die Musikschule sehr – man sollte hier eine befriedigende Lösung finden.

GV Divos – Findet die mögliche Ausstattung überzogen. Für was wird etwa eine Couch benötigt?

Vizebgm Rusch – Geht auf die seinerzeitige Sanierung der Musikschule ein – damals wurde eine zweckmäßige Ausstattung gewählt.

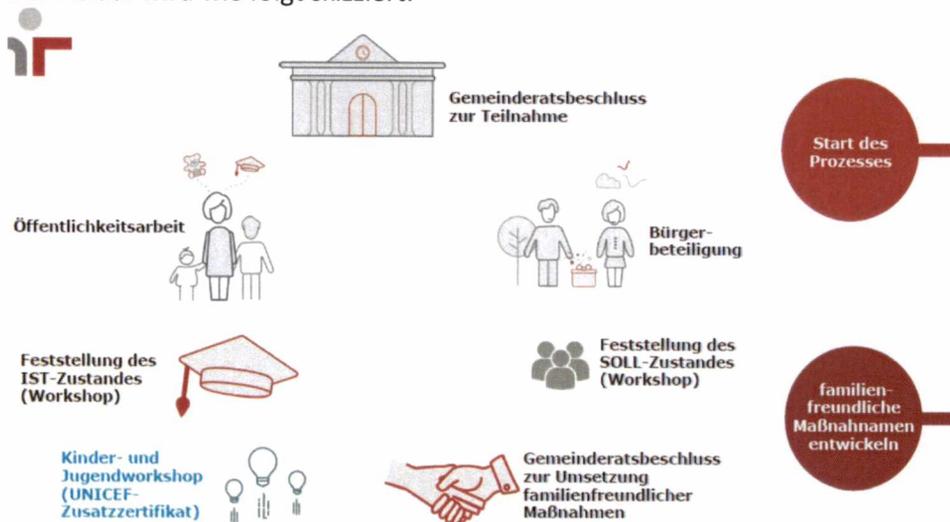
Es findet daher hier keine Beschlussfassung statt, bevor sich der Gemeindevorstand diese Angelegenheit nicht vor Ort angeschaut hat. Dies daher bei dieser Sitzung nur zur Information.

6. 410/Beschlussfassung Audit Familienfreundliche Gemeinde

Bürgermeister – Anbei die Unterlagen betreffend familienfreundliche Gemeinde. Um den Prozess beginnen zu können, ist als erster Schritt ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Es wurde ein Aktenvermerk hinsichtlich möglicher Themen erstellt und allen Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Der Ablauf wird wie folgt skizziert:



GV Divos – Es ist ein Beschluss zu fassen. Das Seminar wurde von Ing. Pohl online absolviert. Wir sollten uns daher rezertifizieren lassen.

GV Ing. Pohl – Geht auf die Zusatzzertifizierungen ein und den weiteren Ablauf.

Diskussion ob wir den Beschluss aufnehmen sollten, auch kinderfreundliche Gemeinde zu sein.

GV Ing. Pohl – Im Rahmen der Zertifizierung bleibt es uns überlassen, ob wir dann das Zusatzzertifikat „kinderfreundliche Gemeinde“ anstreben.

GV Divos – Spricht sich dafür aus, eine familienfreundliche Gemeinde mit einem Zusatzzertifikat zu werden.

Bürgermeister – Geht auf die Vorteile einer Zertifizierung ein.

GV Divos – Nur mit einer Zertifizierung können wir Zuschüsse in diesem Bereich lukrieren.

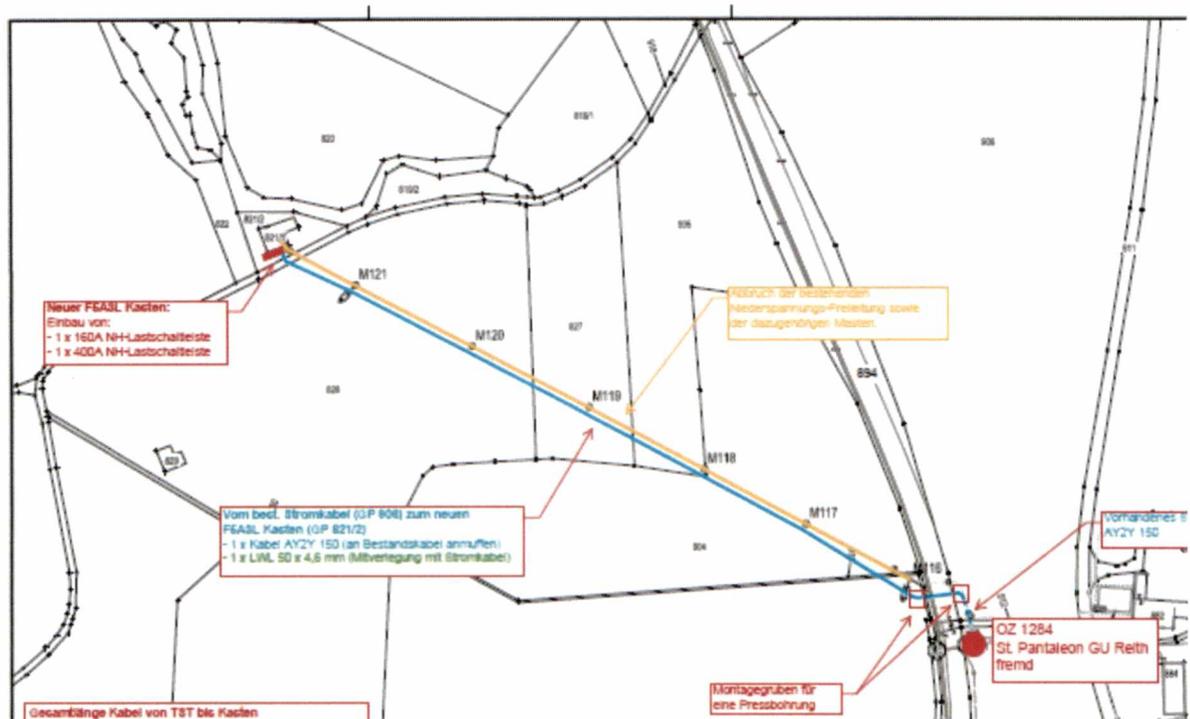
Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss hinsichtlich familienfreundliche Gemeinde zu fassen und dann die weiteren Schritte zur Zertifizierung bzw. Rezertifizierung zu stellen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. 600/Beschlussfassung Niederspannungsverkabelung Salzburg Netz GmbH

Trafostation / Obj. Bleimühlweg 1

Bürgermeister – Geht auf die vorliegende Vereinbarung hinsichtlich Niederspannungsverkabelung Salzburg Netz GmbH ein. Es sind hier Straßenparzellen betroffen.



Bürgermeister – Vom Objekt Kirchhammer werden 2 Straßenquerungen benötigt. Die Salzburg AG will diese Maßnahme von sich aus umsetzen. Mich wundert diese Maßnahme.

GV Eberherr – Geht auf die Bedingungen für die Grabungsarbeiten im Bereich der Straße ein. Es soll unbedingt der Rand verdichtet werden.

Bürgermeister – Es ist hier eine § 90 Vorschrift zu übermitteln.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung betreffend die Niederspannungsverkabelung mit der Salzburg AG abzuschließen.

..... **St. Pantaleon, Bleimühlweg 1, NSN, Niederspannungsverkabelung**
..... **von OZ 1284 bis Bleimühlweg 1, LWL, Mitverlegung LWL**

Vereinbarung über Leitungsführung

Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (FN 51350 s), 5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 16, im Folgenden kurz "Salzburg AG" genannt, einerseits und

Gemeinde Sankt Pantaleon

Pantaleoner Straße 25

5120 St. Pantaleon

im Folgenden kurz "Grundeigentümer" genannt, andererseits haben am heutigen Tage folgende Vereinbarung geschlossen:

L

Der Grundeigentümer räumt der Salzburg AG bzw. den jeweiligen Eigentümern der gegenständlichen Anlage das Recht ein, und zwar auf:

Gst **915 (Landw)** EZ **366** KG **40322 St. Pantaleon**

Gst **918 (Sonst)** EZ **366** KG **40322 St. Pantaleon**

Gst EZ KG

Gst EZ KG

eine Leitungsanlage in den einvernehmlich festgelegten Strecken und Tiefenlagen samt Zubehör zu verlegen. Mit dieser Vereinbarung ist das Recht verbunden, die fertiggestellte Leitungsanlage samt Zubehör zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern, umzubauen und hiezu das betroffene Grundstück nach Voranmeldung und bei Gefahr im Verzug, jederzeit ungehindert zu betreten.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Errichtung, den Bestand auf Dauer des Betriebes dieser Leitungsanlage samt Zubehör im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte. Der Grundeigentümer verpflichtet sich ferner, innerhalb eines Schutzbereiches von 1 m beiderseits der Leitungsachse ohne Zustimmung der Salzburg AG keine Bäume zu pflanzen bzw. keinerlei Bauwerke jeglicher Art zu errichten. Über Verlangen des Grundeigentümers verpflichtet sich die Salzburg AG zur Übergabe eines Bestandsplanes.

Im Falle beabsichtigter Grabungen und Niveauänderungen im Anlagenbereich, verpflichtet sich der Grundeigentümer die Salzburg AG 14 Tage vorher zu verständigen. Die Weisungen der Salzburg AG bzw. des gegebenenfalls entsandten kostenlosen Vertreters auf der Baustelle sind zu beachten und einzuhalten.

II.

Die Salzburg AG verpflichtet sich zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes, sowie für nachweisbare Flur- und Sachschäden die anlässlich der Errichtung, Änderung, Vornahme von Reparaturen und Instandsetzungen, Erneuerung, Überprüfung, Umbau sowie des Betriebes und der Wartung der Leitungsanlage entstehen, jeweils unter Anwendung der Entschädigungsrichtlinien der Salzburger Landwirtschaftskammer, bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Die Entschädigung ist mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung jener Arbeiten fällig, die den Entschädigungsanspruch begründen. Mit der Bezahlung des Entschädigungsbetrages hat der Grundeigentümer gegen die Salzburg AG aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche.

III.

Die Vertragsteile verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger und Nachfolger im Besitz zu überbinden und auch diese zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten an allfällige Rechts- und Besitznachfolger zu übertragen.

IV.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch die Gestattung der Leitungsführung das Recht des Grundeigentümers, die betroffene Liegenschaft zu verbauen, nicht eingeschränkt wird. Ist aufgrund einer bewilligten Baumaßnahme die Entfernung oder Änderung der Anlage erforderlich, so wird dies durch die Salzburg AG auf deren Kosten durchgeführt. In diesem Fall wird der Grundeigentümer der Salzburg AG gestatten, auf seiner Liegenschaft zu gleichen Bedingungen die Leitungsanlage an anderer Stelle unentgeltlich zu situieren.

V.

Ein gesondertes Entgelt für die Gestattung der Leitungsführung und für alle mit dem Bestand derselben verbundenen Erschwernisse wird nicht geleistet. Der Wert der Vereinbarung wird durch die Vertragsteile einvernehmlich mit € 1,- festgestellt.

VI.

Alle Kosten, die durch die Errichtung dieser Vereinbarung entstehen, gehen zu Lasten der Salzburg AG.

Salzburg, am, am

Salzburg AG
für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Grundeigentümer:

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. 600/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Leitungsbau Energie AG (Strom, Gas, Fernwärme..)

Bürgermeister – Nachfolgend der Gestattungsvertrag für den Bereich Strom und Gas für den künftigen Leitungsbau in der Gemeinde.

II.

Die Salzburg AG verpflichtet sich zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes, sowie für nachweisbare Flur- und Sachschäden die anlässlich der Errichtung, Änderung, Vornahme von Reparaturen und Instandsetzungen, Erneuerung, Überprüfung, Umbau sowie des Betriebes und der Wartung der Leitungsanlage entstehen, jeweils unter Anwendung der Entschädigungsrichtlinien der Salzburger Landwirtschaftskammer, bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Die Entschädigung ist mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung jener Arbeiten fällig, die den Entschädigungsanspruch begründen. Mit der Bezahlung des Entschädigungsbetrages hat der Grundeigentümer gegen die Salzburg AG aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche.

III.

Die Vertragsteile verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger und Nachfolger im Besitz zu überbinden und auch diese zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten an allfällige Rechts- und Besitznachfolger zu übertragen.

IV.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch die Gestattung der Leitungsführung das Recht des Grundeigentümers, die betroffene Liegenschaft zu verbauen, nicht eingeschränkt wird. Ist aufgrund einer bewilligten Baumaßnahme die Entfernung oder Änderung der Anlage erforderlich, so wird dies durch die Salzburg AG auf deren Kosten durchgeführt. In diesem Fall wird der Grundeigentümer der Salzburg AG gestatten, auf seiner Liegenschaft zu gleichen Bedingungen die Leitungsanlage an anderer Stelle unentgeltlich zu situieren.

V.

Ein gesondertes Entgelt für die Gestattung der Leitungsführung und für alle mit dem Bestand derselben verbundenen Erschwernisse wird nicht geleistet. Der Wert der Vereinbarung wird durch die Vertragsteile einvernehmlich mit € 1,- festgestellt.

VI.

Alle Kosten, die durch die Errichtung dieser Vereinbarung entstehen, gehen zu Lasten der Salzburg AG.

Salzburg, am,, am

Salzburg AG
für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Grundeigentümer:

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. 600/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Leitungsbau Energie AG (Strom, Gas, Fernwärme..)

Bürgermeister – Nachfolgend der Gestattungsvertrag für den Bereich Strom und Gas für den künftigen Leitungsbau in der Gemeinde.

GESTATTUNGSVERTRAG – SONDERNUTZUNG

ZUSTIMMUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. **Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, A-5120 St. Pantaleon**
im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet.

und

2. **Firma Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, A-4030 Linz, Sitz: Linz, FN 266534 m, LG Linz**
im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigte“ bezeichnet.

Leitungsrichtungen und Erweiterungen Gemeindegebiet St. Pantaleon

**Sondernutzungsvereinbarung als Rahmenvereinbarung
für die Verlegung von Elektrizitätsleitungsanlagen und
Gasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH in
Gemeindestraßen**

**14 Tage vor Beginn der Arbeiten ist die
Straßenverwaltung über Art und Umfang der
Arbeiten zu informieren.**

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die Nutzungsberechtigte beabsichtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten als Verteilernetzbetreiberin, die ständige Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung ihrer Anlagen; im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet. Zu diesem Zweck bedarf es auch der Verlegung und Erhaltung von Elektrizitätsleitungsanlagen und Gasleitungsanlagen in Verkehrsflächen (Gemeindestraßen, im Folgenden als „Straße“ bezeichnet) der Straßenverwaltung.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Nutzungsberechtigte wie zuvor beschrieben.

Die Nutzungsberechtigte legt der Straßenverwaltung für jede geplante Einrichtung schriftlich (z.B. per E-Mail) einen Detailplan vor. Die Zustimmung der Straßenverwaltung gilt jeweils als erteilt, wenn diese nicht binnen zwei Wochen ab Zugang des Detailplans widerspricht. Jede Änderung betreffend einer jeweiligen Einrichtung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

- 2.2. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die jeweilige Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 und 2 entsprechen.
- 2.3. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung der Straßenverwaltung zur jeweiligen Einrichtung der Nutzungsberechtigten wird erst wirksam, wenn sämtliche für diese Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, je Vorhaben rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Arbeiten einer jeden Einrichtung sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Die Nutzungsberechtigte hat die jeweilige Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Die Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der jeweiligen Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
- 3.6. Die Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Nutzungsberechtigte trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Nutzungsberechtigte ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung) sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011, einzuhalten. Die Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.7. Arbeiten jedweder Art oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn bekanntzugeben. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten.

Der vorläufige Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenverwaltung schriftlich (z.B. per E-Mail) anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

- 3.9 Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen, ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Die Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der jeweiligen Einrichtung sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens auf Veranlassung der Gemeinde erforderlich ist.
- 4.2. Die Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der jeweiligen Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Die Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der jeweiligen Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

- 5.3. Die Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Die Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.9. nicht eingeschränkt. Die Nutzungsberechtigte haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung der Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.

Für versteckte Mängel haftet die Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese von der Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

- 5.5. Die Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Die Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der jeweiligen Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt. Sie gilt so lange, wie die Nutzungsberechtigte die jeweiligen Gasanlagen betreibt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung zur jeweiligen Einrichtung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung zur jeweiligen Einrichtung berechtigt, wenn
 - a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 und 2 festgelegten Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch

die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des OÖ. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten der Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Die Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesem Vertrag anstelle der Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger der Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten der Nutzungsberechtigten ein. Die Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung ihrer Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Straßenverwaltung örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das OÖ. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandsvertrag darstellt.

Anlage 1 Technische Bestimmungen
Elektrizitätsleitungsanlagen

Anlage 2 Technische Bestimmungen
Gasleitungsanlagen

(Für die Straßenverwaltung)

(Nutzungsberechtigter)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Bürgermeister – Für die tatsächlichen Arbeiten sind dann aber noch Ansuchen nach § 90 STVO erforderlich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag betreffend Leitungsbau zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. 600/Beschlussfassung Energieliefervertrag

Bürgermeister – Nachfolgend der Energieliefervertrag der Energie AG. Dieser sollte einer Beschlussfassung im Gemeinderat zugeführt werden. Der bestehende Vertrag läuft aus. Ein neues Vertragsmuster wurde übermittelt. Dieser gilt dann für 3 Jahre bis 31.12.2024. Wir sparen uns € 2.000,00 gegenüber dem jetzigen Strompreis pro Jahr. Diskussion über den alten Vertrag. Der Preis wird aufgrund der jetzigen Situation sicherlich steigen. Kraftwerke werden vielfach niedergefahren.

GV Eberherr – Die Preisgarantie gilt jedoch nicht für den gesamten Zeitraum.

Amtsleiter – Hat die Preise bei der E-Control verglichen – hier liegt ein marktkonformes Angebot vor.

W/ U

Gemeindeamt St. Pantaleon		ENERGIEAG Vertrieb
Pol. Bezirk Braunau am Inn/Ob.		
Eing.: 31. Mai 2021		
gesehen:	Bürgermeister	Privat-, Gewerbe- und Gemeindekunden 5200 Braunau, Laabstraße 8
	Amtsleiter	

Unser Zeichen: EV/ZwF

Telefon: 05 9000-4952

Fax: 05 9000-54952

Ort/Datum: Braunau, 31.05.2021

IAM-Nummer: 5209

Betreuer: Ing. DI.(FH) Zweimüller Friedrich MSc

ENERGIELIEFERVERTRAG - STROM

Produktmix: heimische Kleinwasserkraft

abgeschlossen zwischen

**Gemeindeamt St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 Sankt Pantaleon**

Firmenbuchnummer/UID: ATU42035409
Kundennummer: 1100001566

- in der Folge kurz "Kunde" genannt -

und der

**Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstr. 3
4020 Linz
FN 502834 m/Landesgericht Linz**

- in der Folge kurz "Energie AG Vertrieb GmbH" genannt -

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH · Böhmerwaldstr. 3 · 4020 Linz · Austria
Tel: +43 (0)5 9000-0 · Fax: 0800 81 8001 · www.energieag.at · E-Mail: service@energieag.at
Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-vertrieb · UID: ATU73917719 · FN: 502834 m · Landesgericht Linz

1. Lieferumfang

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden pro Jahr die gemäß Anlagenliste vereinbarte Menge Energie (Vertragsmenge) zur Versorgung der genannten Abnahmestellen am Übergabepunkt bereitzustellen.

2. Preise

Die von ENERGIE AG Vertrieb dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten neben den Kosten für die Wirkarbeit auch die Kosten für Ausgleichsenergie (gem. Pkt. 2.3 der AGB), Clearingentgelt, Mehrkosten für die verpflichtende Abnahme von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gem. ÖkostromG iVm der HerkunftsnachweispreisVO idgF, Herkunftsnachweiskosten aufgrund verpflichtender Stromkennzeichnung gem. §79a ElWOG iVm der StromkennzeichnungsVO idgF und ggf. Kosten für die Vorfinanzierung der Rechnungen beim Verteilnetzbetreiber (sofern ein Vorleistungsmodell gem. Pkt. 2.4 AGB vereinbart ist).

2.1 Arbeitspreis

Die Vertragspartner vereinbaren für die im Anhang „Anlagenliste“ genannte Vertragsmenge für den Lieferzeitraum gem. Pkt. „Vertragsdauer“, folgende Strompreise:

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh)
01.10.2021 - 31.12.2024	AT	6,700

Achtung: Dieser Angebotspreis ist bis längstens 17.06.2021 gültig.

Für die Zeiträume, für die keine Preisfixierung lt. Pkt. 2.1. erfolgte bzw. allfällige Verlängerungszeiträume, gilt folgende Beschaffungsformel zur Fixierung der jährlichen Arbeitspreise (EP), als vereinbart:

$$EP = EEX \text{ Cal}_{\text{base}} * B + EEX \text{ Cal}_{\text{peak}} * P + 1,000 \text{ ct/kWh}$$

EEX Cal _{base}	arithmetischer Mittelwert aller im Zeitraum 21 Monate bis 9 Monate vor Beginn des für den Verlängerungszeitraum hauptsächlich relevanten Kalenderjahres (im Zweifel des zweiten) veröffentlichten Settlementpreise des Phelix Future Baseload-AT in €/MWh kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen, veröffentlichen von der European Energy Exchange auf der Website www.eex.com . (verrechnet in ct/kWh; die Umrechnung von EUR/MWh in ct/kWh erfolgt mittels Division durch 10)
EEX Cal _{peak}	arithmetischer Mittelwert aller im Zeitraum 21 Monate bis 9 Monate vor Beginn des für den Verlängerungszeitraum hauptsächlich relevanten Kalenderjahres (im Zweifel des zweiten) veröffentlichten Settlementpreise des Phelix Future Peakload-AT in €/MWh kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen, veröffentlichen von der European Energy Exchange auf der Website www.eex.com . (verrechnet in ct/kWh; die Umrechnung von EUR/MWh in ct/kWh erfolgt mittels Division durch 10)
B	Spezifischer Anteil an Baseload des Kunden 66,56 %
P	Spezifischer Anteil an Peakload des Kunden 33,44 %

Sollte der in der Preisformel beschriebene Index z.B. aufgrund der Änderung seiner Bezeichnung oder Definition, der Änderung des Marktgebietes oder generell von EEX (bzw. seines Rechtsnachfolgers) nicht mehr oder nicht mehr in dieser Form veröffentlicht werden, so wird derjenige Index herangezogen, welcher entweder als Nachfolgeindex an seiner Stelle veröffentlicht wird oder für das betreffende Produkt bzw. Marktgebiet publiziert wird und in seiner wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt. Für den Fall, dass der betroffene Index auch in der vorstehenden Form mangels verfügbarer Ersatznotierung nicht ersetzt werden kann, werden die Vertragspartner umgehend Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, für den betroffenen Index einen Ersatzindex zu vereinbaren, der in der wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt.

2.2 Grundpreis

Der Lieferant stellt dem Kunden einen pauschalen monatlichen Grundpreis in Höhe von 2,50 EUR pro Zählpunkt in Rechnung.

2.3 Festlegung Marktgebiet

Es wird vereinbart, dass für die Preisfindung ausschließlich der Preis für das Marktgebiet Österreich (z. B. „EEX Phelix Future AT“) relevant ist. Es werden daher keine Mehrkosten für grenzüberschreitende Lieferungen in Rechnung gestellt.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und ersetzt ab 01.10.2021 vollinhaltlich den aktuell bestehenden Stromliefervertrag vom 10.07.2019. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2024 und kann gemäß Punkt 4.1 der „AGB Energie Businesskunden“ frühestens für diesen Zeitpunkt von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Eine derartige Kündigung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4. Vertragsinhalte

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten für Businesskunden („AGB Energie Businesskunden“) für die Lieferung elektrischer Energie und/oder Erdgas durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH mit Stand 03/2020 und das „Preisblatt für Nebenleistungen“ mit Stand 10/2019 wurden dem Kunden übergeben und stellen einen integrierten Bestandteil des Vertrages dar. Sie bilden mit dem Energie-Liefervertrag und dessen Anhängen „Anlagenliste“ den Vertragsinhalt.

5. Sonstiges

Abweichend zum jeweils genannten Punkt der „AGB Energie Businesskunden“ wird folgendes vereinbart:

Punkt 5.3. wird wie folgt ergänzt bzw. klargestellt: Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Bundes-Energieeffizienzgesetz („EEffG“) mit Ende 2020 ausgelaufen ist. Für den Fall, dass die Verpflichtungen der Energielieferanten gemäß EEffG vom Gesetzgeber über das Jahr 2020 hinaus erstreckt werden oder aus künftigen Rechtsvorschriften analoge Verpflichtungen resultieren, deren Erfüllung auf Seiten des Lieferanten Kosten verursacht, vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt Folgendes:

Der Kunde verpflichtet sich im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge zur Übernahme der Kosten, die dem Lieferanten aus der Erfüllung der Verpflichtung der Energielieferanten zur Setzung von Endenergieeffizienzmaßnahmen (bisher 0,6 % des Energieabsatzes gemäß § 10 EEffG, tatsächlicher Umfang und Höhe entsprechend den neuen gesetzlichen Bestimmungen) entstehen.

Unabhängig von dieser Verpflichtung besteht – sofern gesetzlich weiterhin zulässig – für den Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, dem Lieferanten im Einvernehmen Energieeffizienzmaßnahmen iSd EEffG, im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge, zu übertragen. Für die Übertragung ist verpflichtend ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Die Datenschutzerklärung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH ist unter www.energieag.at/datenschutz-vertrieb abrufbar.

Anlagen bzw. mitgeltende Unterlagen

Anlagenliste

Vollmacht

Allgemeine Geschäftsbedingungen Energie Businesskunden, Fassung März 2020

Preisinformation für Nebenleistungen Energie AG Vertrieb

Ort, Datum

Gemeindeamt St. Pantaleon

Braunau, 31.05.2021

i.V. Stefan Lemberger

i.V. Ing. DI. (FH) Zweimüller

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

i.V. Ing. Stefan Lemberger M.A.

Leiter Wohnungswirtschaft und

Gemeindekunden

i.V. Ing. DI. (FH) Zweimüller

Friedrich MSc

Kundenbetreuer

Seite 5

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Energieliefervertrag mit der Energie AG abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung wegen Befangenheit von GR Neißl einstimmig angenommen.

10. 612/Beschlussfassung - Antrag SPÖ Fraktion – Ausbau der Rad- und Gehwege

Bürgermeister – Nachfolgend ein Antrag der SPÖ Fraktion betreffend den Ausbau der Geh- und Radwege.

Antrag der SPÖ – Fraktion

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. auf Aufnahme des Antrages:

Antrag auf Ansuchen der Bundesförderung sowie eines Zuschusses durch das Umweltministerium für den Bau von Radwegen und bei Genehmigung Ausbau der Rad-/Gehwege.

Seit 01. Juli 2020 können Österreichs Gemeinden bis zu 100% Förderung für den Ausbau von Radwegenetzen einerseits durch Bundesförderung und andererseits durch einen Zuschuss des Umweltministeriums erhalten.

Über das Gemeindepaket (lt. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020) stehen seit Juli 2020 u.a. für Klimaschutzinvestitionen rund 1 Milliarde Euro zur Verfügung. Dieser Zweckzuschuss beträgt pro Investitionsprojekt maximal 50 % der Gesamtkosten. Damit kann auch Grundbesitz von Privaten abgelöst werden, wenn etwa ein Radweg auf einem privaten Grundstück errichtet werden sollte.

Zudem wurde das Radverkehrsbudget, das dem Klimaministerium zur Verfügung steht, verzehnfacht. Die Gemeinden können auch hier zwischen 30 und 50 % ersetzt bekommen. Diese beiden Förderungen (Gemeindepaket und Radverkehrsbudget) wären auch kombinierbar. Somit würden der Gemeinde zwischen 80 und 100 % an Zuschüssen gewährt.

Die SPÖ St. Pantaleon stellt deshalb den Antrag, die Gemeinde möge prüfen, ob für den Ausbau unseres Radwegenetzes in St. Pantaleon Bundesfördermittel sowie ein Zuschuss seitens des Umweltministeriums möglich ist.

Die Gemeinde kann den Antrag auf Zweckzuschuss im Zeitraum von 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 einreichen.

Damit könnten wir unsere Infrastruktur und die Sicherheit der Radfahrer erheblich verbessern.

Beispiele für den Ausbau wären etwa die offene Lücke von der Siedlung Kirchberg nach St. Pantaleon, ein Radweg von St. Pantaleon zum Höllerersee oder etwa von der Weilhart Landesstraße über Reith zum Bahnhof Reith / St. Pantaleon oder auch vom Bahnhof Trimmelkam entlang der Trimmelkamer Straße zur Weilhart Landesstraße.

Dies würde auch eine weitere Maßnahme im Rahmen der Familienfreundlichen Gemeinde darstellen.

St. Pantaleon, am 28.05.2021

Für die Fraktion:
Fraktionsobmann Hannes Divos

GR Höfer – Es gibt hier eine Förderung von bis zu 100 % für Geh- und Radwege.

Amtsleiter – Die KIP Mittel wurden schon Großteils beantragt.

GR Höfer – Wir sollten alle möglichen Förderungen ausnutzen.

Bürgermeister – Die Umsetzung muss hier koordiniert werden.

GV Schmidlechner – Erkundigt sich nach konkreten Vorstellungen für die Umsetzung.

GR Höfer – Wir sollten die Umsetzung im Straßenausschuss diskutieren.

GV Eberherr – Am 16. Juni 2021 werden wir die Geh- und Radwege im Straßenausschuss behandeln. Vielleicht könnte man ja auch über das Programm der familienfreundlichen Gemeinde hier etwas lukrieren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, grundsätzlich den Ausbau der Geh- und Radwege voranzutreiben und Überlegungen hinsichtlich Umsetzungen im zuständigen Straßenausschuss zu tätigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

11. 612/Beschlussfassung Abtretung GST 682/19, KG Wildshut für Gehsteigbau Trimmelkam

Bürgermeister – Die Verlängerung des Gehsteiges Trimmelkam erfolgt auf dem Grundstück der Gemeinde – es ist daher ein entsprechender Beschluss hinsichtlich der Abtretung dieses Grundstückes zu fassen.



Bürgermeister – Derzeit ist die Gemeinde hier Eigentümerin. Das Grundstück soll an das Land übertragen werden. Es geht um eine Fläche entsprechend dem Lageplan von 598 m².

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das entsprechende Grundstück für die Errichtung des Gehsteiges in Trimmelkam in das Eigentum des Landes zu übertragen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

12. 612/Beschlussfassung Abschluss eines Mietvertrages für Objekt Kirchengasse 7

Bürgermeister – Nachfolgend der entsprechende Mietvertrag – dieser ist einer Beschlussfassung zuzuführen. Der Gemeindevorstand wurde von der dringenden Vergabe dieser Wohnung informiert.

Amtsleiter – Es wurde hinsichtlich Vermietung an Frau Daglinger Michele hier ein Rundruf gestartet. Diskussion über die Mieterin Daglinger Michele.

Amtsleiter – Erklärt die Situation von Frau Daglinger hinsichtlich Mietbedarf.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag mit Frau Daglinger Michele abzuschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 - gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zahl: 846
Bearbeiter: Herr AL Wokatsch

St. Pantaleon, 01.04.2021
DW: 10

MIETVERTRAG

zwischen

Gemeinde St. Pantaleon
5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25 als Wohnungseigentümer und
Vermieter (in der Folge Vermieter genannt)

und

Frau
Michele Daglinger
5120 St. Pantaleon, Kirchengasse 7 Tür 4, daglingerm79@gmail.com als Mieter (in der
Folge Mieter genannt).

I. Mietgegenstand

Vermietet wird die Wohnung 5120 St. Pantaleon Kirchengasse 7 Top IV.
Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern davon 1 Zimmer mit Balkon, 1 Küche, Vorraum, Badezimmer und
separates WC und hat eine Nutzfläche von rund 67,39 Quadratmetern.

Sie ist in die Kategorie A gem. § 15 MRG einzuordnen. Vermietet ist nur das Innere des
Mietgegenstandes.

Die Wohnung und die darin befindlichen Einrichtungen sind in brauchbarem Zustand.

Für den Fall, dass der Mieter nach Mietbeginn – bis dahin unbekannte – Mängel an der Brauchbarkeit
der Wohnung oder ihrer Einrichtungen, die bereits bei Anmietung vorhanden waren, erkennt, verpflichtet
er sich zur unverzüglichen Verständigung des Vermieters, um diesem die Möglichkeit zur Behebung der
Mängel zu geben.

Zur alleinigen Benützung ist mitvermietet ein Kellerabteil.

Abstellplatz bzw. Abstellraum für Fahrräder und Kinderwagen ist nicht vorhanden.

II. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.04.2021 und wird auf die Dauer von 3 Jahren (befristet) abgeschlossen, sodass es am 31.03.2024, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, endet. Während der vereinbarten Mietdauer kann das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten von jeder der Vertragsparteien aufgekündigt werden. Seitens des Vermieters jedoch nur bei Vorliegen eines gesetzlichen Kündigungsgrundes gemäß § 30 MRG.

Das Recht zur Aufhebung des Mietvertrages ohne Kündigungsfrist entsprechend der Bestimmungen der § 1117 und § 1118 ABGB bleibt in allen Fällen aufrecht.

III. Mietzins

Der Mietzins ist im Vorhinein zu entrichten und muss spätestens am 5. des jeweiligen Monats am Konto des Vermieters eingelangt sein.

Der Mietzins setzt sich zusammen aus:

- dem Hauptmietzins Euro 370,65 monatlich inkl. 10% Ust.;
- dem verhältnismäßigen Anteil von derzeit Euro 95,05 monatlich an den Hausbetriebskosten, öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten, wie an den Kosten der Gemeinschaftsanlagen (sämtliche Kosten im Sinne des MRG);
- dem Anteil von derzeit Euro 115,00 monatlich an den Heizungs- und Warmwasserkosten einer zentralen Wärmeversorgungsanlage;
-

Der gesamte Mietzins beträgt daher derzeit Euro 580,70 monatlich.

Der Verwaltungskostenbeitrag, der sich aus dem Flächenanteil des Mietobjektes ergibt, wird jährlich zu Beginn des Jahres vorgeschrieben. Jährliche Abrechnungen werden gelegt.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften richtet sich die Hauptmietzinshöhe nach: angemessener Hauptmietzins.

Der oben festgesetzte Hauptmietzins und das Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände von derzeit Euro 370,65 (inkl. 10% Ust.) monatlich werden wertgesichert vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt entsprechend der Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2015. Basis ist der Indexwert des Monats März 2021, der Schwellenwert beträgt 5%. Das bedeutet, dass nur Indexveränderungen von mehr als 5% zu einer Anpassung führen können. Bei Überschreitung des Schwellenwertes wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Sofern kein Pauschalmietzins vereinbart ist, sind die Hausbetriebskosten, öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten, die Kosten der Gemeinschaftsanlagen und die Heizungs- und Warmwasserkosten veränderlich. Sie werden zunächst pauschal vorgeschrieben und im Folgejahr abgerechnet, woraus sich eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergeben kann. Die jeweilige Höhe der Vorschreibungen richtet sich nach jenen der Hausverwaltung (des Abrechnungsunternehmens) an den Vermieter. Als verhältnismäßiger Anteil (Aufteilungsschlüssel) an den jeweiligen Kosten wird jener vereinbart, welcher für den Vermieter im Verhältnis zur Eigentümergemeinschaft gilt.

IV. Benützung und Veränderung

Der Mieter darf den Mietgegenstand nur für eigene Wohnzwecke benutzen.

Die gänzliche Untervermietung (Weitergabe) ist nicht gestattet. Der Mieter ist berechtigt, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Lebensgefährt(in) oder Ehegatt(in) bzw. die eigenen Kinder bei sich aufzunehmen. Die Haustierhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters, sofern es sich nicht um artgerecht gehaltene Kleintiere handelt.

Der Elektrobezug ist vom Mieter unmittelbar nach Mietbeginn direkt bei den Energieversorgungsunternehmen auf seinen Namen anzumelden. Der Mieter verpflichtet sich, den Energiebezug auf Mietdauer auf seine Kosten aufrechtzuerhalten.

Bauliche Veränderungen, wie Änderungen an den Installationsanlagen innerhalb des Mietgegenstandes, dürfen nur nach vorheriger Anzeige an den Vermieter und dessen Zustimmung durchgeführt werden. Hingewiesen wird darauf, dass Energie-, Ver- und Entsorgungsleitungen jedenfalls nur unter Putz verlegt werden dürfen.

Alle Arbeiten dürfen nur von hierzu befugten Gewerbsleuten durchgeführt werden / müssen von hierzu befugten Gewerbsleuten abgenommen werden. Der Mieter haftet in diesem Zusammenhang für die Einhaltung der einschlägigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften, z.B. der Bauordnung.

Ein Aufwandsersatz bzw. Investitionskostenersatz über die zwingenden Bestimmungen des § 10 MRG und §§ 1097 iVm.1036 ABGB hinaus wird nur bei gesonderter Vereinbarung geleistet.

Sollte der Vermieter aufgrund einer Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter von einer Verwaltungsbehörde oder der Eigentümergemeinschaft in Anspruch genommen werden, erklärt der Mieter, ihn diesbezüglich Schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder dessen Beauftragten aus wichtigen Gründen, nach vorheriger Ankündigung und Terminvereinbarung mit dem Mieter, zu gestatten. Dasselbe gilt für Handwerker zur Durchführung notwendiger Arbeiten.

Erkennt der Mieter Mängel oder Schäden, deren Behebung dem Vermieter obliegt, muss er dies unverzüglich dem Vermieter anzeigen. Bei Unterlassung kann der Mieter schadenersatzpflichtig werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die darin befindlichen Installationen und Einrichtungen auf eigene Kosten im Sinn des § 8 MRG so zu warten und instand zu halten, dass dem Vermieter oder anderen Bewohnern des Hauses kein Nachteil entsteht.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung durch den Mieter oder diesem zu zurechnenden dritten Personen entstehen. Derartige Beschädigungen hat er unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

Der Mietgegenstand samt den bei Mietbeginn vorhandenen Einrichtungen und Gegenständen ist bei Mietende besenrein und geräumt von eigenen Fahrnissen mit sämtlichen Schlüsselgarnituren zurückzugeben. Der Mietgegenstand ist prinzipiell in dem Zustand, wie er vom Mieter übernommen worden ist, zurückzustellen. Davon ausgenommen sind Veränderungen aufgrund der normalen Abnutzung und Veränderungen gemäß § 9 MRG, die in der Wohnung belassen werden dürfen.

Die bei Mietbeginn übernommenen Bedienungsanleitungen über mitvermietete Einrichtungen, Gegenstände und die zuletzt erstellten Protokolle über Wartungsarbeiten an Heiztherme etc. sind bei Rückstellung der Wohnung dem Vermieter zu übergeben.

V. Sonstiges

Der Mieter erlegt bei Mietbeginn zur Sicherstellung für alle Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietvertrag eine Kautions in Höhe von Euro 1.000,00, deren Erhalt gesondert quittiert wird. Der Vermieter ist berechtigt, sich aus dieser Kautions hinsichtlich aller Forderungen aus diesem Vertrag, die der Mieter nicht erfüllt (z.B. Mietzins-Rückstand, Verfahrens-, Räumungs-, Reinigungs-, Speditionskosten, Verletzung der Instandhaltungspflicht) zu befriedigen.

Der Vermieter wird die Kautions auf einem Sparbuch fruchtbringend anlegen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Kautions samt Zinsen unverzüglich zurückzustellen, soweit sie nicht zur Tilgung berechtigter Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis herangezogen wird. Der

Mieter ist nicht berechtigt, die Kautionssumme durch Nichtbezahlung der letzten Monatsmieten vor Mietende zu mindern.

Auf die Bestimmungen des Meldegesetzes hinsichtlich der An- und Abmeldung des Wohnsitzes wurde der Mieter aufmerksam gemacht. Er verpflichtet sich, die diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten.

Dem Mieter wird empfohlen, entsprechende Haushaltsversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

Der Mietvertrag wurde genehmigt in der GR-Sitzung am unter Punkt

St. Pantaleon, am

Der Bürgermeister (Vermieter)
DAVID Valentin

Mieter

Die Mietkaution beträgt € 1.000,--

Die Kautions wird in Form einer Rücklage in einem Sparbuch angelegt.

Der Betrag muss bis zum tatsächlichen Bezug der Wohnung bei der Gemeindekasse einbezahlt werden.

St. Pantaleon, am 01.04.2021

Der Bürgermeister (Vermieter)
DAVID Valentin

Mieter

Der Mieter bestätigt den Erhalt von

- ___ Stück Haustorschlüssel,
- _1_ Stück Wohnungseingangstürschlüssel,
- ___ Stück Postkastenschlüssel,
- ___ Stück Keller- und sonstige Schlüssel.

St. Pantaleon, am 01.04.2021

Mieter

St. Pantaleon, am 01.04.2021

4

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

13. 770/Beschlussfassung Vereinbarung Durchführung Badebetrieb – Gutsverwaltung Eiferding OG

Bürgermeister – Nachfolgend die Vereinbarung mit der Gutsverwaltung Eiferding OG hinsichtlich Badebetrieb für diese Badesaison:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Gutsverwaltung Eiferding OG,
Kendlerstraße 1, 5017 Salzburg

als Prekariumsgeberin einerseits, und

Gemeindeamt St. Pantaleon,
Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon

als Prekariumsnehmerin andererseits, wie folgt:

I

ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

Gutsverwaltung Eiferding OG, im folgenden Prekariumsgeberin, ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke 254/2 sowie 399/2 jeweils zugeschrieben der EZ 109 GB 40324 Steinwag. Die Grundparzelle 254/2 stellt sich in der Natur als Badewiese am Höllerersee mit einem Zugangstreifen zum zuführenden Weg dar. Von dieser Badewiese ist im westlichen Teil Bereich, vorgelagert dem Clubgelände des Kanuclubs Wildshüt, ein auch in der Natur durch ein Geländer abgegrenzter Grundstreifen an die Stiegl Getränke & Service gmbH & Co KG verpachtet und daher nicht Gegenstand dieser prekaristischen Vereinbarung.

Prekariumsgegenstand ist daher die von der Stiegl Getränke & Service GmbH & Co KG nicht gepachtete Fläche der GP 254/2 KG Steinwag sowie die für den Badebetrieb erforderliche Mitnutzung der GP 399/2 KG Steinwag (Gewässer – Seeanteil Höllerersee).

II

GEGENSTAND UND ÜBERLASSUNG DES PREKARIUMS

Die Prekariumsgeberin räumt der Prekariumsnehmerin unentgeltlich und jederzeit widerruflich – längstens jedoch bis zum 31.10.2021 - das Recht ein, die oben erwähnten Prekariumsflächen zur Durchführung eines Badebetriebes zu nutzen. Die Prekariumsnehmerin nimmt die unentgeltliche Einräumung und jederzeit widerrufliche Überlassung der Prekariumsflächen dankbar an.

III

DAUER DIESER VEREINBARUNG/JEDERZEITIGE WIDERRUFLICHKEIT

Für diese prekaristische Einräumung der Nutzung der oben erwähnten Grundparzellen wird die jederzeitige Widerruflichkeit zugunsten der Prekariumsgeberin vereinbart.

Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

Im Falle des Widerrufs durch die Prekariumsgeberin –längstens jedoch bis zum 31.10.2021- ist die vertragsgegenständliche Prekariumsfläche geräumt und im selben Zustand, wie diese von der Prekariumsgeberin überlassen worden ist, an die Prekariumsgeberin zurück zu stellen.

IV **UNENTGELTLICHKEIT**

Die Prekariumsnehmerin hat für den Gebrauch und für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Fläche kein Entgelt zu bezahlen.

V **NUTZUNG**

Die Prekariumsnehmerin darf die Prekariumsfläche ausschließlich zur Durchführung eines Badebetriebes verwenden. Jede darüber hinausgehende Nutzung (insbesondere das Abstellen von Anhängern oder sonstigen Fahrnissen) ist nicht gestattet. Die Prekariumsnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prekariumsfläche stets ungehindert passierbar ist.

VI **ERHALTUNG**

Die Prekariumsnehmerin ist bei aufrecht bestehendem Prekarium verpflichtet, die gegenständliche Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Insbesondere wird die Prekariumsnehmerin dafür Sorge tragen, dass diese Fläche sauber gehalten wird und dass allfälliger Unrat sowohl auf der Fläche als auch im angrenzenden Bereich entfernt wird.

VII **HAFTUNGEN**

Die Prekariumsgeberin übernimmt keine Haftung für aus dem Badebetrieb oder einer sonstigen vertragsgemäßen Nutzung entstehenden Personen- und/oder Sachschäden sowie für Beeinträchtigungen außerhalb der Badeanlage, die mit dem Betrieb verbunden sind. Dies gilt insbesondere für sämtliche Gerätschaften (Schaukel, Bänke, Sandkiste, etc.) sowie den Steganlagen.

Die Prekariumsnehmerin hält die Prekariumsgeberin in allen diesbezüglichen Ansprüchen schad- und klaglos.

VIII **GETRÄNKEBEZUG**

Es steht der Prekariumsnehmerin frei, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Getränke am Prekariumsgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben. Die Prekariumsnehmerin ist verpflichtet, sämtliche für derartige Getränkeabgaben benötigten Biere und alkoholfreien Erfrischungsgetränke ausschließlich und direkt von der Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG, Kendlerstraße 2, 5017 Salzburg zum vereinbarten Preis zu beziehen und sohin jeglichen Getränkebezug von Dritten zu unterlassen.

Weiters verpflichtet sich die Prekariatsnehmerin, eine Werbung für Produkte, die mit den Produkten der Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG konkurrieren, zu unterlassen.

Salzburg, am _____

Gutsverwaltung Eiferding OG
5017 Salzburg · Kendlerstraße 1
FN 18026i

Gutsverwaltung Eiferding OG

Gemeindeamt St. Pantaleon



Bürgermeister – Der Vertrag ist wie im vergangenen Jahr. Badebetrieb bis 31.10.2021 ist damit geregelt. Wenn es keine Entscheidung gibt, dann müssten wir Tafeln aufstellen.

Am Freitag gab es einen Termin mit Hrn. Huemer – die bisherige Form kann wieder umgesetzt werden. Gutsverwaltung verlangt keinen Eintritt. Daher kann der Badeplatz wie in der bisherigen Form betrieben werden.

Bürgermeister – Es sollte eine langfristige Lösung gefunden werden – Freude habe ich mit der derzeitigen Form keine mehr. Ich hoffe auf Gespräche nächstes Jahr.

GR Mages Philipp – Man sollte im Jänner / Februar Gespräche mit Stiegl betreffend Betrieb 2022 finden.

Bürgermeister – Die Eigentümer Huemer und Stiegl brauchen sich hier gegenseitig. Bürgermeister geht auf den neuen zuständigen Mitarbeiter bei der Stiegl ein.

GR Dr. Binder – Der Liegesteg und Steg ist zu reparieren. Es sollten dringende Reparaturen gemacht werden.

GR Brandstätter – Wir sind nicht begeistert – die Fläche gehört der Gemeinde nicht.

GR Dr. Binder – Ist ein schöner Fleck – geht auf die Ausbesserungsarbeiten ein.

Bürgermeister – Es sollte vernünftig hergerichtet werden. Wenn wir nichts machen und nicht zuständig wären werden wir auch geschimpft.

GR Pabinger – Heuer sollten wir es noch betreiben – nächstes Jahr sollte ein anderes Konzept umgesetzt werden. Wir sollten hier Druck auf die Verpächter ausüben, damit es heuer das letzte Jahr wird.

GR Joham – Wir sollten schauen, dass wir nicht nächstes Jahr wieder vor einem Problem stehen.

Bürgermeister – Geht auf die Aktivitäten vor Ort ein – es wurde ein kleiner Zugang für Gäste des Biergutes geschaffen.

GR Mages Günter – Es ist ein schöner See, wir sollten froh sein, dass wir so etwas haben. Wir sollten die Chance nützen den Platz auch dieses Jahr kostenlos nutzen zu können.

Bürgermeister – Geht auf die Arbeiten ein, die vom Bauhof erledigt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit der Gutsverwaltung Eiferding OG abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14. 821/Beschlussfassung weitere Vorgangsweise Schadensfall Bauhoffahrzeug

Bürgermeister – Durch einen Verkehrsunfall wurde der Transporter für den Bauhof beschädigt. Die gegnerische Versicherung lehnt die Übernahme des Schadens ab. Für die rechtsfreundliche Vertretung ist ein entsprechender Beschluss zu fassen. Kosten Reparatur Renault Fa. Göschl € 5.300,00.

Amtsleiter – Geht auf die weitere Vorgangsweise ein. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt die entsprechenden Kosten.

Bürgermeister – Wir müssen hier etwas tun und uns rechtsfreundlich vertreten lassen. Dr. Priller wird uns in dieser Angelegenheit rechtsfreundlich vertreten und bei Notwendigkeit auch Klage einbringen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen und die Kanzlei Dr. Priller gegebenenfalls mit der Einbringung von Klagen zu beauftragen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung von GR Höfer mehrheitlich angenommen.

15. 840/Beschlussfassung Übernahme Telefonzelle in Riedersbach als Bücherzelle

Bürgermeister – Von den Pensionisten war gewünscht, dass die Telefonzelle in Riedersbach als Bücherzelle weiter benutzt wird. Es liegt hier eine entsprechende Vereinbarung mit dem Telefonbetreiber vor.



Kaufvereinbarung

abgeschlossen zwischen

A1 Telekom Austria AG
Lassallestrasse 9
A-1020 Wien

FN 280571f HG Wien

im Folgenden kurz „A1“ genannt.

und

Gemeindeforum St. Pantaleon
Pantaleoner Strasse 25
5120 St. Pantaleon

im Folgenden kurz „Käufer“ genannt.

§ 1 Kaufgegenstand

A1 verkauft dem Käufer hiermit die im Folgenden näher beschriebene Zelle zur ausschließlichen Nutzung als Bücherzelle.

Hersteller-Typ: FZ2



§ 2 Gewährleistung

Nach Besichtigung und Überprüfung durch den Käufer kauft dieser die Zelle wie besichtigt. Nachträglich angeführte Mängel berechtigen den Käufer nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Eine Haftung für die Zelle seitens A1 ist ausgeschlossen. Der Käufer sichert A1 zu, die Zelle im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Eigenschaft als Zelle (Bücherzelle) zu verwenden. Eine kommerzielle Nutzung ist dem Käufer untersagt.

§ 3 Kaufpreis und Übereignung

Bei Nutzung als Bücherzelle wird kein Kaufpreis vereinbart, der Käufer verpflichtet sich jedoch den bei Übergabe der Zelle seitens der A1 mitübergebenen Aufkleber „Mit freundlicher Unterstützung von A1“ an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen. Die Zelle wird bei Unterzeichnung dieses Vertrages übergeben. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Eigentum an der Zelle mit körperlicher Übergabe auf den Käufer übergehen soll.

§ 4 Abwicklung

Der Käufer bestätigt, dass er die Zelle (gebraucht) übernommen hat.

Die Haftung geht mit Übergabe der Zelle an den Käufer über. Beide Vertragsteile bestätigen mit Unterfertigung dieses Vertrages, dass keine, wie auch immer gearteten Nebenabreden bestehen bzw. sollten solche bestehen nach dem Willen der Parteien ihre Rechtsverbindlichkeit verlieren.

§ 5 Entsorgung

Nach Aufgabe der bestimmungsgemäßen Nutzung der Zelle, verpflichtet sich der Käufer die Zelle laut Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) sachgemäß zu entsorgen.

Salzburg, am 10.05.2021

St. Pantaleon, am 10.05.2021

Für A1 Telekom Austria AG

Für den Käufer

Ernst Quehenberger

A1 Telekom Austria AG

CS/Field-Service
Payphone MM
Mittelstraße 17
5020 Salzburg

Das Grundstück selbst befindet sich im Besitz der WAG – diesbezüglich hat es Rücksprache mit der WAG gegeben – es spricht aus Sicht der WAG hier nichts gegen eine geänderte Vorgangsweise. GR Dr. Binder – Sieht die geänderte Verwendung durchaus kritisch, weil diese Telefonzelle dann bei Notfällen nicht zur Verfügung steht. Telefone können grundsätzlich Leben retten. Wir müssen dann bei der Telefonzelle aufräumen, putzen usw. GR Danzer – Telefonzellen werden auch in Salzburg als Bücherzellen genutzt. Vizebgm Rusch – In anderen Gemeinden funktioniert es auch.

Bürgermeister – Frau Buchebner von den Pensionisten wird sich dann um die Bücherzelle kümmern.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die bisherige Telefonzelle als Bücherzelle zu verwenden und die entsprechende Vereinbarung mit dem Eigentümer der Zelle abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16. 851/Beschlussfassung Änderung der Kanalgebührenordnung

Bürgermeister – So wie in der Wassergebührenordnung soll auch die Grundgebühr in der Kanalgebührenordnung vorgeschrieben werden, wenn es sich dabei um eine Ordination oder ähnliches handelt. Die Änderungen der Kanalgebührenordnung werden wie folgt vorgetragen:

...§ 2 – Bemessungsgrundlage von 160 m² € 3.811,50...

...§ 4... (2)... bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und / oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/ oder Betriebseinheit,.....



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 08. Juni 2021, mit der eine neue **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGL. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 3.811,50 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 23,82 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - a) **Nebengebäude und Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen.
 - b) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

- c) Sind Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- d) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- f) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) Sofern Räume außerhalb vom Kellergeschoß liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die Ableitung der Niederschlagswässer ist eine einmalige Kanalanschlussgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten. Die Kosten für die technische Herstellung des Kanalanschlusses an den Niederschlagswasserkanal trägt der Grundeigentümer.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/oder Betriebseinheit, in Höhe von € 10,00 festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,60 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen, Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dachflächen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.
- (5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, ist ein zusätzlicher, geeichter Wasserzähler einzubauen und die damit ermittelte Wassermenge bei der Kanalbenutzungsgebühr hinzuzuzählen. Für diesen zusätzlichen Wasserzähler ist eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von 3,30 Euro zu entrichten.
- (6) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

- (7) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 700 m ²	jährlich pauschal 75,00 Euro
von 701 bis 1.000 m ²	jährlich pauschal 100,00 Euro
von 1.001 bis 2.000 m ²	jährlich pauschal 125,00 Euro
von 2.001 bis 3.000 m ²	jährlich pauschal 150,00 Euro
von 3.001 bis 4.000 m ²	jährlich pauschal 175,00 Euro
von 4.001 bis 5.000 m ²	jährlich pauschal 200,00 Euro
über 5.000 m ²	jährlich pauschal 225,00 Euro

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Alle Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 sind zu aliquotieren.

§ 7 Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.07.2021; gleichzeitig tritt die geltende Kanalgebührenordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 10.06.2021
Abgenommen am: 25.06.2021

Keine Einwende
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die geänderte Kanalgebührenordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. Bericht des Bürgermeisters

- Information Klimatisierung Gemeindeamt
Bürgermeister – Geht auf die Angebote betreffend Klimatisierung Gemeindeamt ein – die Kosten für eine Klimaanlage sind hoch. Das Gebäude ist 11 Jahre alt.

Es sollte hier versucht werden, durch Folien eine Lösung herbeizuführen. Dies habe ich auch mit dem Architekten Thalmeier so besprochen. Bei einem guten Handling kann man hier auch gute Erfolge erzielen. Im Gemeindevorstand sollte hier die Maßnahme mit den Folien weiterverfolgt werden.

GR Dr. Binder – Transportable Geräte sind sehr gut und nicht so teuer. Es gibt ja nicht so viele Hitzetage – dies sollte überlegt werden.

- Information Änderung durch OÖ Gemeinde-Bezüge Novelle 2018 ab der nächsten Wahlperiode 2021
Bürgermeister – Geht auf das entsprechende Schreiben zur Kenntnisnahme im Gemeinderat ein.
- Information Gesunde Küche
Bürgermeister – Geht auf die Information betreffend Gesunde Küche zur Kenntnisnahme ein. Der Amtsleiter bedankt sich bei der Küchenmannschaft für die Umsetzung.
- Information Maßnahmen betreffend Ein- und Ausstiegssituation für Volks- und Mittelschulkinder.
Bürgermeister – Es hat dazu gestern mit der Fa. Felber eine Besprechung gegeben. Die Lösung könnte die Einfahrt beim Kindergarten sein. Die Einfahrt müsste erweitert werden in diesem Bereich. Der Bürgermeister skizziert alle Maßnahmen die hier erforderlich sind. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen. Die Mittelschüler steigen derzeit gegenüber ein – es ist dies ein massives zusätzliches Gefahrenpotential und nicht einfach. Der Bus darf gegenüber früher nicht mehr einfach zurückfahren. Die Umsetzung soll vor Schulbeginn erfolgen.
GV Divos – Spricht sich für eine Umsetzung vor Schulbeginn aus.
- Information Glasfaserversorgung Reith, Kirchberg
Bürgermeister – Im Herbst soll mit dem Glasfaserausbau im Bereich Reith und Kirchberg begonnen werden. Die Bereiche werden skizziert. Es gibt hier großes Interesse. Die Leitungen von der IG Sat wurden von der Salzburg AG übernommen. Bürgermeister geht auf die einzelnen Bereiche ein. Das Projekt wird von der Energie AG umgesetzt.
- Information Planung Steg über Salzach – Geh- u. Radverbindung Fridolfing, St. Pantaleon, St. Georgen
Der Bürgermeister berichtet von dem Projekt. Die Situierung der Verbindung wird erörtert. Die Machbarkeit wird zunächst untersucht. Der Übergang soll für Geh- und Radfahrer möglich sein. Diskussion auch über die geplante Brücke und die Verbindung mit einem Fußgänger – Übergang.
- Information Adieu Öl vom OÖ Energiesparverband
Bürgermeister – Geht auf ein Schreiben des OÖ Energiesparverbandes zum Thema „Adieu Öl ein.
- Information Kenntnisnahme Schreiben des Landes betreffend Gratis Wasserbezug
Bürgermeister – Geht auf ein Schreiben des Landes betreffend Gratis Wasserbezug ein.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz - Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2020-19330/11-Hc

BearbeiterIn: Mag. Claudia Humer
Tel: (+43 732) 77 20-12198
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon

Linz, 08. Februar 2021

**Gemeinde St. Pantaleon; Gewährung eines
gratis Wasserbezugs für mehrere Objekte –
Enderledigung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Eingangs bedanken wir uns für die Stellungnahme von Herrn Amtsleiter Wokatsch vom 14.10.2020.

Da die Gemeinde unseren Vorgaben folgend nun zukünftig die Wasserbenützungsgebühren für die gegenständlichen Objekte gemäß der geltenden Wassergebührenordnung vorschreiben wird und daher ihrer abgabenrechtlichen Pflicht nachkommen wird, besteht für uns kein weiterer Handlungsbedarf als Aufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch die Situation, dass – nach unserer allerdings **unpräjudiziellen** Einschätzung – die Gemeinde aus zivilrechtlicher Sicht an die privatrechtlichen Vereinbarungen gebunden ist und daher die zuvor eingehobenen Wasserbenützungsgebühren an die Privaten zurückzahlen wird müssen, um kein zivilrechtliches Verfahren zu provozieren (das aus Erfahrung mit einem ähnlich gelagerten Fall in einer anderen Gemeinde vom Zivilgericht höchstwahrscheinlich zugunsten der Privaten entschieden würde). Hier können wir Ihnen den Kontierungshinweis geben, dass die sich aus privatrechtlichen Vereinbarungen ergebenden Rückzahlungen der Wasserbenützungsgebühr unter der Haushaltsstelle 1/850000/764000 (Entschädigungen) darzustellen sind.

Wir ersuchen Sie bzw. den Gemeinderat daher auch, für künftige Fälle keine privatrechtlichen Vereinbarungen mehr über hoheitsrechtliche Abgabenansprüche abzuschließen bzw. keine privatrechtlichen Leistungen mit dem Erlass oder einer Reduzierung von Abgaben zu verknüpfen.

Weiters ersuchen wir Sie, dieses Schreiben und unser Schreiben vom 01.09.2020, IKD-2020-19330/6 (Information gemäß § 98 Abs. 2 Oö. GemO 1990) dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung **zur Kenntnis zu bringen** (§ 102 Abs. 1 Z. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990). Der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist der Aufsichtsbehörde unaufgefordert spätestens bis zum **01.05.2021** vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Claudia Humer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bürgermeister – Da ich das Schreiben nicht früher erhalten habe konnte ich über das Schreiben in der vorhergehenden Gemeinderatsitzung nicht berichten.

Das Schreiben wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

- Information Anpassung Mietzins Energie Ried
Bürgermeister – Geht auf die aktuellen Zahlen zur Anpassung des Mietzinses der Straßenbeleuchtung der Energie Ried ein. Das entsprechende Schreiben wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
- Information Vergabe Drucksteigerung Hochzone
Bürgermeister – In dieser Angelegenheit läuft derzeit gerade das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Arbeiten wurden ausgeschrieben – eine Umsetzung kann voraussichtlich im August oder September erfolgen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Wasserversorgung in Seeleiten umgesetzt werden. Es wurde für beide Bereiche um ein wasserrechtliches Verfahren angesucht.
- Information Reinhaltverband Salzach-Mitte Jahresabschluss
Bürgermeister – Geht auf den Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 und den Prüfbericht vom Amtsleiter bzw. dessen Kollegen aus Haigermoos ein.

18. Allfälliges

Bürgermeister – Geht auf die kommende GR – und LT – Wahl ein – hier soll eine Sprengelaufteilung mit 3 Wahlsprengel analog zu den vergangenen Wahlen umgesetzt werden.

Personal – Information

Bürgermeister – Im Bereich Kindergarten war es ein forderndes Jahr. Zwei Kolleginnen bekommen Kinder. Eine Kollegin hat im Kindergarten gekündigt, weil sie ins Ausland geht. Wir müssen eine Stelle ausschreiben.

Bürgermeister – Im Bereich Schulküche wird Fr. Wetscher in Pension gehen und im Gemeindeamt geht die langjährige Mitarbeiterin Frau Mayrhofer in Pension. Auch diese Stellen sind auszuschreiben.

Bürgermeister – Der Umbau der Pumpstation ist umgesetzt – es sollte hier wieder alles funktionieren.

Bürgermeister – Der Gehsteig in Trimmelkam ist umgesetzt und wird noch abgerechnet.

Bürgermeister – Wir haben ein Schreiben betreffend Stützmauer im Bereich Schulzentrum / Sportplatz erhalten. Hier soll es einen Termin vor Ort geben. Amtsleiter und Vertreter der Fraktionen werden dazu eingeladen. Dr. Enichlmayr wurde hier mit der Begutachtung und geologischen

Bauleitung beauftragt. Das installierte Retentionsbecken funktioniert sehr gut.
 Bürgermeister – Derzeit ist der Gemeindeprüfer im Einsatz. Er ist einige Wochen hier.
 Es wurden mit ihm verschiedene Themen besprochen.
 Amtsleiter – Geht auf die Prüfung ein – es wird hier sicherlich Handlungsempfehlungen geben.
 Bürgermeister – Später wird es hier dann eine Aussprache mit Fraktionsvertretern und einen Schlussbericht geben.
 Diskussion über das inzwischen zu lange Gras in den Bereichen, die von der Straßenmeisterei zu bearbeiten sind.
 Bürgermeister – Hat hier mit dem Straßenmeister telefoniert – der Mähtrupp ist unterwegs. Es stehen hier derzeit wegen technischer Probleme weniger Wägen zur Verfügung.
 GV Divos – Ersucht, dass wir hier in der Gemeindeinfo die Bürger wegen dem Zurückschneiden der Sträucher und Gräser motivieren.
 GV Schmidlechner – Hr. Pöttinger wäre hier – möchte zum Thema Stützmauer etwas sagen.
 Bürgermeister – Eine Wortmeldung ist heute nicht möglich. Es sind hier zunächst von den Fachleuten einige Punkte zu klären bzw. Auskünfte einzuholen.
 GR Jaidl – Familie Pöttinger will eingebunden werden.
 Bürgermeister – Die Fa. KUP hat nicht zurückgerufen bisher.
 GR Dr. Binder – Braucht eine Tafel für Kirchberg.
 Amtsleiter – Klärt dies mit Hr. Daxegger von der Bezirkshauptmannschaft, was wir hier aufstellen können.
 GV Eberherr – Erkundigt sich nach der Schlussvermessung des Bleimühlwegs.
 Bürgermeister – Wir erhalten hier die Unterlagen vom Vermessungsbüro.
 GR Jaidl – Erkundigt sich nach der Einfahrt Eiferding – hier sollten die Schlaglöcher aufgefüllt werden.
 Bürgermeister – Es muss hier noch Kaltmischgut aufgefüllt werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:05 Uhr.

Schriftführer



Bürgermeister



SPÖ-Fraktion



ÖVP-Fraktion



OGL-Fraktion



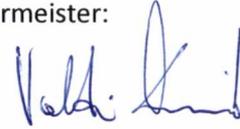
FPÖ-Fraktion



Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'V. K.', written in a cursive style.